

Dr. REBERNIG & Partner
Unternehmensberatung Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Paulitschgasse 9, 9020 Klagenfurt,
Tel. 0463/501080, Fax 501080-20, e-mail: office@rebernig.at
DVR 0599760, FN 102938 f/LG Klagenfurt
www.rebernig.at

Neues zur Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer

1.) UID-Nr. als Rechnungsbestandteil

Ab 1. Juli 2006 muss eine vorsteuergerichte Rechnung zusätzlich zu allen sonstigen gesetzlich erforderlichen Rechnungsmerkmalen **auch noch die UID-Nummer des Leistungsempfängers (Kunden) enthalten**, wenn die Rechnung den Gesamtbetrag von € 10.000,-- (inklusive USt.) übersteigt. In Rechnungen über € 10.000,-- ist somit ab 1. Juli 2006 die UID-Nr. sowohl des leistenden/liefernden als auch des Leistungs- / Lieferungs- empfangenden Unternehmers anzugeben. Empfehlung: die bis zum 1. Juli 2006 verbleibende Zeit sollte genutzt werden, um die UID-Nummern aller wichtigen Kunden einzuholen.

2.) Sonder-UID für Spediteure

Mit der Information vom 16. August 2005 hat das BMF für Zwecke der Vereinfachung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung gem. Art. 6 Abs. 3 UStG im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Lieferungen gem. Art. 7 UStG das Institut der „**Sonder-UID für Spediteure**“ eingerichtet. Spediteure können hiermit als gesondertes Steuersubjekt über Antrag an das zuständige Finanzamt ein eigenes Abgabekonto mit Signal „U 0“ und die **Sonder-UID erhalten**, womit eine Trennung dieser Umsätze von eigenen Umsätzen erreicht wird. Damit erspart sich der im Ausland ansässige Lieferer, der im Inland nicht zur Umsatzsteuer erfasst wird, zwecks Inanspruchnahme der Steuerbefreiung die inländische Steuer- sowie UID-Nummer.

Die Information des BMF vom 16. August 2005 zur **Sonder-UID für Spediteure** lautet im Detail wie folgt:

Sonder-UID für Spediteure

Information des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. August 2005

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß **Art. 6 Abs. 3 UStG 1994** ist die Einfuhr der Gegenstände steuerfrei, die vom Anmelder im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen im Sinne des Art. 7 UStG 1994 verwendet werden, wobei der Anmelder das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 7 buchmäßig nachzuweisen hat.

Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des **Art. 7 UStG 1994** liegt vor,

wenn

- der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat;
- der Abnehmer
 - ein Unternehmer ist, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat, oder
 - eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erworben hat, oder
 - bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges auch jeder andere Erwerber

und

- der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat steuerbar ist.

Als innergemeinschaftliche Lieferung gilt auch das einer Lieferung gleichgestellte Verbringen eines Gegenstandes (Art. 7 Abs. 2 UStG 1994).

Die oben angeführten Voraussetzungen für die Steuerfreiheit müssen vom Unternehmer buchmäßig nachgewiesen sein.

Anwendungsfälle

Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 ist insbesondere bei Lieferungen aus Drittstaaten über Österreich an Abnehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat von Bedeutung, da die Überführung dieser Waren in den freien Verkehr (Verzollung) mit Wirkung für den Binnenmarkt auch in Österreich vorgenommen werden kann.

Ist der Lieferer im Ausland (andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Drittland) ansässig und im Inland nicht zur Umsatzsteuer erfasst, so benötigt er grundsätzlich zur Inanspruchnahme der Befreiung eine inländische Steuernummer sowie eine inländische UID; überdies kann wegen der anschließenden innergemeinschaftlichen Lieferungen gem. Art. 27 Abs. 4 UStG 1994 die Bestellung eines Fiskalvertreters erforderlich sein.

Vereinfachungsregelung

Aus Vereinfachungsgründen kann einem inländischen Spediteur, der als indirekter Vertreter und damit als Anmelder bei der Überführung der Waren in den freien Verkehr auftritt, eine Sonder-UID erteilt werden, unter der sein Kunde (d.i. der indirekt Vertretene) innergemeinschaftliche Lieferungen durchführen und die Befreiung für die Einfuhr in Anspruch nehmen kann.

Für diese innergemeinschaftlichen Lieferungen werden die Spediteure - aus technischen Gründen - als gesondertes Steuersubjekt betrachtet. Spediteure erhalten über Antrag an ihr zuständiges Finanzamt ein eigenes Abgabenkonto (mit Signal "U 0") und die so genannte "Sonder-UID für Spediteure".

Damit kann auch die Trennung dieser innergemeinschaftlichen Lieferungen von den eigenen Umsätzen des Spediteurs sichergestellt werden.

Die Erteilung der Sonder-UID für Spediteure erfolgt vom zuständigen Finanzamt mittels eines gesonderten Bescheides, dem zusätzlich allgemeine weiterführende Informationen zur UID angefügt sind.

Zur Unterscheidung von anderen UID-Bescheiden ist im Namensfeld nach dem Firmennamen der Zusatz ("nur für Zoll") angeführt.

Die Vereinfachungsregelung kann nicht angewendet werden, wenn die ausländische UID des Empfängers der Lieferung nicht von jenem Mitgliedstaat erteilt wurde, in dem der Erwerb gem Art 3 Abs 8 erster Satz UStG 1994 zu versteuern ist.

Fiskalvertreter

Der Spediteur ersetzt in diesen Fällen den Fiskalvertreter des Kunden, für den er die Abfertigung vornimmt und für den er die Sonder-UID verwendet.

Rechnungslegung

Auf die Rechnungslegung hat die Regelung keinen Einfluss. Der liefernde Unternehmer fakturiert ohne Umsatzsteuer. In der Rechnung ist auf die Umsatzsteuerfreiheit hinzuweisen und die Sonder-UID des Spediteurs sowie die UID des Leistungsempfängers anzuführen (Art. 11 UStG 1994).

Erklärungspflichten

Bezüglich der nach Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 vorzunehmenden innergemeinschaftlichen Lieferungen besteht weder für den Spediteur ("U-Null-Signal") noch für den liefernden Unternehmer eine Erklärungspflicht (keine Voranmeldung, keine Jahreserklärung, keine ZM).

Die Daten werden von der Zollbehörde der ZM-Datenbank automatisch zugespielt.

Buchnachweis

Eine Geschäftsabwicklung - wie nachstehend beschrieben - erfüllt die Voraussetzung des Buchnachweises im Sinne des Art. 6 Abs. 3 iVm Art. 7 UStG 1994.

Bestätigungsverfahren (Art. 28 Abs. 2 UStG 1994)

Beantragt ein Spediteur als indirekter Vertreter mit seiner Sonder-UID in der Zollanmeldung die steuerfreie Einfuhr von Waren, die anschließend innergemeinschaftlich geliefert werden sollen, obliegt es ihm, das Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen buchmäßig nachzuweisen. Dazu gehören ua der Nachweis der Empfängeridentität (eine eindeutige Identifizierung muss gegeben sein), der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet und der Nachweis, dass der Erwerb der Waren beim Abnehmer der Erwerbsbesteuerung unterliegt. Dies erklärt der Abnehmer, indem er unter der UID eines anderen Mitgliedstaates als Österreich auftritt.

Ist die UID des Empfängers der Waren nicht richtig, kann die Steuerfreiheit gem Art 6 Abs 3 nicht gewährt werden. Konsequenz durchgeführte Abfragen der UID der Abnehmer nach Stufe 2 reduzieren das Risiko für den Spediteur wesentlich, dass einer ursprünglich steuerfrei belassenen Lieferung die Steuerfreiheit wegen fehlender Voraussetzungen versagt wird und es zu einer Steuervorschreibung kommt.

Werden im Zuge der Prüfung durch die Finanzbehörde hinsichtlich der UID Unklarheiten festgestellt (zB genauer Firmenlautwort oder Firmenanschrift stimmt nicht mit der Abfrage nach der Stufe 2 überein), kann der Spediteur im laufenden Prüfungsverfahren diese Unklarheiten ausräumen. Entsprechende Sachverhaltswürdigungen erfolgen dann im Einzelfall.

Die Anleitung zur Durchführung des Bestätigungsverfahrens finden Sie im Internet unter dem Navigationspfad: [www.bmf.gv.at/Steuern/Umsatzsteuer/UID-Nummer/Das UID-Bestätigungsverfahren](http://www.bmf.gv.at/Steuern/Umsatzsteuer/UID-Nummer/Das_UID-Bestätigungsverfahren)

Unmittelbarkeit

Eine der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 ist, dass die Waren unmittelbar im Anschluss an die Einfuhr zur Ausführung innergemeinschaftlicher Lieferungen verwendet werden.

Diese Unmittelbarkeit ist nur gegeben, wenn im Zeitpunkt, in dem die Ware aus dem Drittland in das Bundesgebiet gelangt (steuerfreie Einfuhr mit anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung), der Abnehmer der innergemeinschaftlichen Lieferung bereits fest steht und die körperliche Verbringung der Waren in den Abnehmer-Mitgliedstaat ohne unnötigen Aufschub - ausgenommen aus transporttechnischen Gründen (z.B. Umladung auf ein anderes Transportmittel) - vorgenommen wird.

Beispiel

Ein in der Schweiz ansässiger Lieferant "CH" liefert 10 Tonnen Stahlwaren an einen Abnehmer "DE" in Deutschland.

Die Spedition "SpAT" mit Sitz in Österreich erhält vom Lieferanten "CH" den Auftrag die Ware nach Deutschland befördern zu lassen und in Österreich gem. Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 steuerfrei in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.

Der Versender "CH" verfügt über keine österreichische UID.

Nach der Überführung in den freien Verkehr wird die Ware ohne Zwischenlagerung unmittelbar nach Deutschland zum Empfänger "DE" verbracht.

Spedition:

Die Spedition prüft die ihr vom Empfänger übermittelte deutsche UID im qualifizierten Bestätigungsverfahren (Stufe 2), dokumentiert das Prüfergebnis, erstellt die Zollanmeldung als

indirekter Vertreter und führt in der Zollanmeldung neben den zollrechtlich relevanten Daten an:

Feld 8:

Name, Adresse des Empfängers (TIN) ¹⁾ und die deutsche UID der Firma "DE"

Feld 14:

Empfänger indirekt vertreten durch Spedition "SpAT" (genauer Wortlaut und vollständige Anschrift) (TIN) sowie die Sonder-UID der Spedition "SpAT".

Im gegenständlichen Beispiel beschränkt sich die Vertretungsmöglichkeit auf das "indirekte Vertretungsverhältnis" um der Anmelderforderung des Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 gerecht zu werden.

Zollamt:

Das Zollamt prüft die Voraussetzungen nach Art. 62 Zollkodex, nimmt die Zollanmeldung an, berechnet und erfasst die Zollschuld buchmäßig und gewährt die Steuerfreiheit gemäß Art. 6 Abs. 3 UStG 1994.

Die ZM-Informationen werden elektronisch in die ZM-Datenbank überspielt.

Nachträgliche Prüfung

Für etwaige spätere Prüfungen werden neben den ansonsten aufzubewahrenden Belegen, insbesondere die der innergemeinschaftlichen Lieferung zugrunde liegende Rechnung und der Versandungsbeleg aufbewahrt. Zweckmäßigerweise wäre auch eine vorliegende Bestätigung über die Richtigkeit der überprüften UID aufzubewahren.

Nachträgliche Berichtigungen

Erkennt der Spediteur nachträglich, dass die Angaben in der Zollanmeldung im Hinblick auf die innergemeinschaftliche Lieferung unrichtig sind (z.B. unzutreffende UID des Empfängers), ist die Korrektur der fehlerhaften Daten im MIAS – abgesehen von den zollrechtlich zu beachtenden Vorschriften - erforderlich.

Der Anmelder (indirekte Vertreter) teilt dies dem zuständigen Zollamt mit, damit eine Korrektur der Daten vorgenommen werden kann.

Unregelmäßigkeiten

Wurde eine Lieferung anlässlich der Einfuhr steuerfrei behandelt und stellt sich in der Folge heraus, dass die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 nicht vorliegen (z.B. Ware verbleibt entgegen der ursprünglichen Absicht im Inland), ist die Steuerbefreiung grundsätzlich verwirkt, auch der Anmelder schuldet eine nach Art. 204 Abs. 1 Zollkodex entstehende Einfuhrumsatzsteuerschuld, wenn er nicht bereits nach Artikel 204 Abs. 3 ZK als Schuldner in Betracht kommt (§ 71a Zollrechts-Durchführungsgesetz).

Zollabfertigungen mit Steuerbefreiung gem. Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 ohne Sonder-UID für Spediteure

Verfügt der Lieferer über eine österreichische UID ist die Vereinfachungsregelung für Spediteure mit Sonder-UID **nicht anwendbar**.

In diesen Fällen gelten die allgemeinen Bestimmungen des UStG 1994 (einschließlich aller Erklärungsspflichten wie zB ZM).

Der Buchnachweis ist entsprechend der Verordnung BGBl. Nr. 401/1996 zu führen.

1) TIN = trader identification number (gilt nur für Teilnehmer am e-zoll)

